

# Statuten

des Vereines

„Verein der Freunde des MAMUZ“

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 1

Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „**Verein der Freunde des MAMUZ**“. \*)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mistelbach.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung MAMUZ Schloss Asparn/Zaya.

## § 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - 2.1 Vorträge, Arbeitssitzungen etc.
  - 2.2 Workshops, Symposien, diverse Veranstaltungen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.1 Beiträge der Mitglieder
  - 3.2 Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
  - 3.3 Erlöse aus Führungen durch das Personal des Museums
  - 3.4 Verkaufserlöse und Mieteinnahmen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
  - 3.5 Spenden, Sammlungen, Nachlässe, Vermächtnisse sowie Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
  - 3.6 Beteiligung an juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften. \*\*)

\*) Namensänderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 19.11.2015

\*\*) Ergänzung mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.11.2007

## § 4

### Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, Förderer und Studenten.
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder können sowohl physische Personen, die die Volljährigkeit (derzeit das 18. Lebensjahr) erreicht haben, als auch juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt bis zur gründenden Generalversammlung durch Proponenten, sodann nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Beitrittes durch Beschluss des Vorstandes. Die ordentlichen Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder:
    - 1.2.1 Als Ehrenmitglieder können physische oder juristische Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Generalversammlung auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Annahme der Ernennung wirksam.
    - 1.2.2 Als Förderer können physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, dem Verein alljährlich einen einmaligen Betrag – dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird – zur Förderung des Vereinszweckes zu widmen, durch den Vorstand ernannt werden.
    - 1.2.3 Studenten, das sind physische Personen, die in irgendeiner Form in Ausbildung stehen, das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und die ein nachhaltiges Interesse am Vereinszweck zeigen. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und allfällige Einrichtungen des Vereines für Vereinszwecke zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Außerordentliche Mitglieder – so sie nicht auch ordentliche Mitglieder sind – haben das Recht, an jeder Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereines einzusetzen.
- 4.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder, Förderer und Studenten sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. Förderbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag ist bis 30.9. jeden Jahres fällig. Beträgt der Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als einen Jahresbeitrag, ruht das Stimmrecht in der Generalversammlung bis zur Zahlung des gesamten Rückstandes.
- 4.2 In Angelegenheiten, die ein Mitglied selbst betreffen liegt Befangenheit vor. Ein befangenes Mitglied darf in keinem Organ an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitglieder – entscheidet der Vorstand; die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes bedarf einer vorherigen schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und die Ernennung außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes ausschließlich durch die Generalversammlung.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Alle Arten der Mitgliedschaft erlöschen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. -fähigkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher zu einem Monatsersten schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied, einen Student und einen Förderer ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. des Förderbeitrages im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung einer Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss muss ausreichend begründet sein und wird 2 Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verständigung des Ausgeschlossenen bzw. - bei juristischen Personen – des nach außen zur Vertretung Befugten wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung der Verständigung beim Obmann einzubringende Berufung an die Generalversammlung offen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Entscheidung über die Berufung ist in der nächsten Generalversammlung zu treffen und der Betroffene darüber schriftlich zu verständigen. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes aus den im Punkt 4 genannten Gründen (= die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) muss von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Obmann
4. der Kassier
5. der Schriftführer
6. die zwei Rechnungsprüfer
7. das Schiedsgericht

## § 8

### Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung (=Mitgliederversammlung) findet über Beschluss des Vorstandes, jedoch mindestens alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festzulegen ist, zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt stets durch den Obmann bzw. Obfrau.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung am Beginn der Versammlung endgültig.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben nur das Recht beratend mitzuwirken.
7. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die nicht durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Organwalter vertreten werden, können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; einem Mitglied darf höchstens 1 zusätzliche Stimme übertragen werden.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, die eine Statutenänderung herbeiführen oder eine freiwillige Auflösung des Vereines nach sich ziehen, benötigen jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein vom Obmann bestimmtes Vorstandsmitglied als Vertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 9

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren,
2. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren,
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Festsetzung der Höhe
  - 5.1 des Mitgliedsbeitrages,
  - 5.2 des Beitrages für Förderer,
6. die Änderung der Vereinsstatuten.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und dem Obmann bzw. der Obfrau. Obmann bzw. Obfrau des Vereines ist der jeweilige Bezirkshauptmann in Mistelbach. Dem Vorstand gehören weiters an:
  - 1.1 zwei Vertreter des Bundeslandes Niederösterreich, die von der für die Leitung des Museums zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bestellt werden,
  - 1.2 der jeweilige Geschäftsführer der MAMUZ Museumszentrums BetriebsgesmbH
  - 1.3 acht weitere zu wählende Mitglieder, und zwar
    - 1.2.1 der Kassier,
    - 1.2.2 der Schriftführer und
    - 1.2.3 sechs Mitglieder, die alle aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes bzw. der Obfrau oder eines von ihm/ihr ad hoc aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu bestellenden Vertreters und fünf weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Ist der Obmann bzw. die Obfrau nicht in der Lage, einen Vertreter zu bestimmen, so vertritt ihn/sie der/die ältere VertreterIn des Bundeslandes

Niederösterreich. Sind der Schriftführer oder der Kassier nicht in der Lage die gestellten Aufgaben (§ 12 Ziffer 2. und 3.) wahrzunehmen, ist vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ein Vertreter zu wählen, der die Aufgaben bis zur Neuwahl bei der nächsten Generalversammlung weiterführt.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann bzw. die Obfrau. Der Obmann bzw. die Obfrau ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, zur Erledigung der laufenden Vereinangelegenheiten einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er besitzt nur beratende Stimme, falls er nicht Mitglied des Vorstandes ist.
5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 6.) und Rücktritt (Punkt 7.).
6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Einzelne Vorstandsmitglieder werden durch Kooptierung einer Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann bzw. die Obfrau, im Falle des gleichzeitigen Rücktritts von mehr als 5 Vorstandsmitgliedern (=Verlust der Beschlussfähigkeit) an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder wird sofort wirksam. Der Rücktritt von mehr als 5 gewählten Vorstandsmitgliedern wird nach erfolgter Einberufung einer Generalversammlung, die vom Obmann bzw. von der Obfrau innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen der Rücktrittserklärung zu erfolgen hat und spätestens binnen weiterer 4 Wochen stattfinden muss, wirksam. Die Generalversammlung hat unverzüglich die Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereines, es obliegen ihm insbesondere:

1. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung
2. die jährliche Aufstellung und Genehmigung eines Jahresvoranschlages sowie des Rechnungsabchlusses für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr
3. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Obmannes bzw. der Obfrau über die Vereinstätigkeit, des Museumsleiters über die Aktivitäten des Museums sowie des Geschäftsführers über die Handlungen der MAMUZ Museumszentrums Betriebsgesellschaft
4. die Erstellung der Tagesordnung für die Generalversammlung
5. der Abschluss von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen, durch welche der Verein eine Verpflichtung übernimmt
6. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

7. die Ehrung – außer der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft – verdienter Mitglieder des Vereines und MitarbeiterInnen des Museums. Ehrungen können auch durch Beschluss der Generalversammlung zuerkannt werden.
8. die Aufnahme von Mitgliedern – ausgenommen die Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. der Ausschluss von Mitgliedern – ausgenommen von Ehrenmitgliedern.

## § 12

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Er/sie hat die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in diesen den Vorsitz zu führen.
2. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes das Protokoll. Es kann ihm auch über Beschluss des Vorstandes die Erledigung der schriftlichen Arbeiten des Vereines übertragen werden.
3. Dem Kassier obliegt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge und die gesamte Kassengebarung des Vereines sowie die Erstellung von Entwürfen des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses.
4. Den beiden Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Kontrolle der Kassengebarung und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie erstatten dem Vorstand jährlich sowie der ordentlichen Generalversammlung (alle vier Jahre) hierüber Bericht.
5. Für den Verein zeichnet im Allgemeinen der Obmann bzw. die Obfrau. Verträge und sonstige Vereinbarungen, mit welchen der Verein eine Verpflichtung übernimmt, sowie Schriftstücke, in welchen über Vereinsvermögen verfügt wird, sind jedoch von einem weiteren Vorstandsmitglied (z.B. Kassier) mitzufertigen. Kassenanordnungen sind vom Kassier und vom Obmann bzw. Obfrau zu fertigen. Im Falle der Verhinderung des Kassiers zeichnen der Obmann bzw. die Obfrau und der Schriftführer bzw. deren Vertreter gemäß § 10 Ziffer 2.

## § 13

### Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der ordentlichen Generalversammlung sowie jährlich dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Ziffern 5 bis 7 sinngemäß, wobei die Rücktrittserklärung immer an die Generalversammlung zu richten ist.

## § 14

### Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15

### Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer sozialen Einrichtung zugesprochen werden.